

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a
(„KTC AG“ oder „Gesellschaft“)

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 3. September 2025**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (inkl. konsolidierter Nichtfinanzieller Erklärung), des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024/25**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen lediglich der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2024/25 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2024/25 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 33.858.569 (davon Gewinnvortrag EUR 56.834.210) aus. Der Vorstand der Gesellschaft schlägt vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2024/25 keine Dividende auszuschütten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/25**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/25 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/25

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/25 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025/26

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/26 zu wählen. Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Prüfer der Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025/26 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025/26 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG erstellt und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG unterbreitet.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 13. August 2025 (21. Tag vor der Hauptversammlung; § 108 Abs 4 Z 4 AktG) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.kapsch.net/ir oder www.kapsch.net/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/25, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Wahl in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 3. September 2025 endet die Funktionsperiode von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid als Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wäre somit ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 3. September 2025 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Gesellschaft gelangt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Kapitalvertretern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Dies bedeutet, dass für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März die Funktionsperiode von Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/29 beschließt, ausläuft.

Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wird und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. sie zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 27. August 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 25. August 2025 zugehen müssen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- **zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, sowie**
- **gemäß § 65 Abs 1b AktG die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und**
- **das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 8. Punkt der Tagesordnung am 3. September 2025 Folgendes beschließen:

- Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab

3. September 2025, sohin bis Ablauf des 3. März 2028, sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25 % unter dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %-Grenze und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Gesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden.

- Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts), sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, 30.06.2025

Für den Aufsichtsrat

.....
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid
Vorsitzende

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA

.....
Samuel Kapsch